

## Richtlinie der Stadt Schleswig über die Gewährung von Finanzhilfen zur Erneuerung von Fenstern und Türen im Rahmen der Gestaltungssatzung für die Altstadt/Holm

Stand: 19.05.2021

### § 1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die satzungskonforme Erneuerung von Fenstern und Türen bei Gebäuden, die im Geltungsbereich der seit dem 01.03.2019 geltenden Gestaltungssatzung für die Schleswiger Altstadt und den Holm liegen.

### § 2 Umfang der Förderung / Förderobergrenze

Die Förderung beträgt 10 % der Materialkosten, höchstens jedoch 2.500 € je Gebäude und Jahr und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### § 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privatpersonen). Eine Förderung wird gewährt soweit das zu versteuernde Bruttohaushaltseinkommen nicht über 60.000 € im Jahr liegt (es gilt die letzte Einkommenssteuererklärung).

### § 4 Antragsverfahren

Die Antragsabgabe erfolgt in der Stadtverwaltung Schleswig:

Stadt Schleswig  
Fachbereich Bau  
Fachdienst Stadtentwicklung  
Gallberg 4  
24837 Schleswig

Hierfür reicht ein formloser schriftlicher Antrag. Diesem Antrag ist das Angebot für die Baumaßnahme beizufügen.

Mit der Baumaßnahme darf erst nach Zusage der Förderung begonnen werden.

Die Baumaßnahme ist bis zum Ende des Haushaltsjahres, in der die Förderzusage erteilt wurde, abzuschließen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Durchführung der Baumaßnahmen. Hierfür sind die Rechnungsbelege sowie die letzte Einkommenssteuererklärung innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen.

### § 5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Schleswig. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Stadt Schleswig entscheidet in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen durch Zuschussbescheid oder durch einen ablehnenden Bescheid.

### § 6 Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schleswig in Kraft und gilt für vier Jahre.

Stadt Schleswig



Bürgermeister Stephan Dose

